

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH**

## **§ 1 Geltung**

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## **§ 2 Bestellungen und Aufträge**

- (1) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mittellungen mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, wobei diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand sollten umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

- (2) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
  - b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

### **§ 3**

#### **Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und etwaiger anfallender Zölle und Gebühren ein. Die Lieferung erfolgt DDP (gem. Incoterms® 2020) Brunsbütteler Damm 165/173, 13581 Berlin, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Bei einem Insolvenzantrag über das Vermögen des Lieferanten vor Fälligkeit der Zahlung kann ein angemessener Anteil des Kaufpreises bis zum Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen für diesen Zweck zurückbehalten werden, es sei denn, es wird in anderer Weise durch den Lieferanten Sicherheit geleistet.

- (6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (7) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB betragen.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei einer Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

#### **§ 4**

#### **Lieferzeit und Lieferung, Gefahrenübergang**

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5%, max. 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird (DDP Incoterms® 2020). Der Bestimmungsort ist in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung Brunsbütteler Damm 165/173, 13581 Berlin.
- (8) Bei Lieferungen aus einem Präferenzland oder einem anderen Fall eines präferenziellen Ursprungs, Art. 64-66 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) hat der Lieferant formal- und materiellrechtlich einwandfreie Präferenznachweise dieser Ursprungseigenschaft jeder Lieferung beizufügen. Sämtliche Kosten für die Beschaffung und Übersendung der vorbeschriebenen Präferenznachweise trägt der Lieferant. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle von Rückfragen mit zoll-, steuer- und außenwirtschaftsrechtlichen Hintergründen, welche seine Leistungen betreffen, unverzüglich und ohne zusätzliches Entgelt detaillierte Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen und Erklärungen, insbesondere Lieferantenerklärungen i.S.d. Art. 61 ff. DVO (EU) 2015/2447, zu übersenden.

## **§ 5 Eigentumssicherung**

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Rezepturen) behalten wir uns das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden,

bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern oder nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung oder Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (4) Von uns einer Bestellung beigefügtes Material verbleibt in unserem Eigentum. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, dieses für die Zwecke der Bestellung zu verarbeiten. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung in unserem Auftrag durch uns als Hersteller und begründet für uns Eigentum an der Verarbeitungssache entsprechend dem Wert des beigestellten Materials. Im Falle seiner Verbindung oder Vermischung mit einem anderen Gegenstand erwerben wir einen Anspruch auf Einräumung von Alleineigentum am Gegensand der Lieferung oder Leistung. Der Lieferant räumt uns bereits mit der Verarbeitung das Anwartschaftsrecht an der fertigen Sache ein. Das Alleineigentum entsteht mit Zahlung der vereinbarten Vergütung.

## **§ 6**

### **Gewährleistungsansprüche**

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend hiervon 36 Monate.
- (2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Werktagen nach Feststellen des Mangels mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Feststellen des Mangels an den Lieferanten erfolgt. Bei Ausgangsstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren von Arzneimitteln erfolgt die Rüge

von Mängeln, soweit es nicht sichtbare Mängel sind, unmittelbar nach Abschluss der ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung nach § 13 Abs. 3a und § 14 AMWHV.

- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir müssten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **§ 7**

### **Lieferantenregress**

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unserem Abnehmer oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung insofern auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers wegen eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
  
- (2) Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
  
- (3) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Abgabe einer Garantie oder im Bereich der Produkthaftung.

## **§ 9**

### **Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

- (2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **§ 10 Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen nach der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

## **§ 11 Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## **§ 12 Compliance**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie Embargo-Verpflichtungen. Der Lieferant wird zudem sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Dies umfasst auch das Vorhandensein einer erforderlichen (behördlichen) Erlaubnis zur Herstellung der zu liefernden Produkte sowie

zur Erbringung der Dienstleistungen. Er hat uns die Konformität sowie das Vorhandensein notwendiger (behördlichen) Erlaubnisse auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

- (2) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- (3) Der Lieferant gestattet uns nach vorheriger Anmeldung, dessen Produktion und die Qualitätssicherungsprozesse während dessen Betriebszeiten auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards sowie die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen zu überprüfen. Die Überprüfung kann auch durch einen von uns beauftragten Dritten stattfinden.
- (4) Dieser Abs. (4) gilt in Fällen, in denen die EG-Verordnung 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) anwendbar ist:

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der REACH-VO entsprechen.

Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe haben, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert zu sein, sofern der Stoff nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen ist.

Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gem. Art. 31 REACH-VO bzw. die gem. Art. 32 REACH-VO erforderlichen Informationen zur Verfügung. Ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes ist uns in den Fällen gem. Art. 31 Abs. (1) bis (3) REACH-VO zur Verfügung zu stellen. Außerdem teilt er uns die Informationen nach Art. 33 REACH-VO mit.

Ein Lieferant, welcher seinen Firmensitz außerhalb der EU-Mitgliedstaaten hat, ist verpflichtet, sich von seiner Registrierungspflicht befreien zu lassen und dazu einen Alleinvertreter nach Art. 8 REACH-VO zu bestellen. Hat dieser alleinige Vertreter eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Lieferant der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der alleinige Vertreter mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union uns mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Lieferkette**

- (1) Wir sind aufgrund des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG) verpflichtet, die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG (vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/_2.html)) aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserer Lieferkette zu beachten mit dem Ziel, Menschenrechte zu achten und menschenrechtlichen und Umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Verbote zu beenden. Im Rahmen der Erfüllung dieser Pflichten sind wir auf die Unterstützung und den Dialog mit unseren Zulieferern angewiesen. Aus diesem Grund werden wir mit unseren Zulieferern zusammenarbeiten, um eine angemessene und wirksame Umsetzung des LkSG zu erreichen.
- (2) Wir erwarten von unseren Zulieferern, uns bei der Ermittlung von Risiken und Verletzungen im Sinne des Abs. 1 zu unterstützen. Hierfür erwarten wir je nach Einzelfall die erforderlichen Erklärungen bzw. Nachweise und Informationen in angemessenem Umfang. Dies dient zugleich der Prävention.
- (3) Aufgrund unserer Verpflichtung die vorgegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserer Lieferkette in angemessener und wirksamer Weise zu beachten, fordern wir unsere Zulieferer auf, ihnen bekanntgewordene oder drohende Sorgfaltspflichtverletzungen in ihrer Lieferkette umgehend an uns zu melden und angemessen an der Beseitigung und/ oder Verhinderung des Eintritts einer Sorgfaltspflichtverletzung mitzuwirken und ihrerseits angemessene Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Der Zulieferer ist verpflichtet, an Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der Forderungen nach Abs. 3 teilzunehmen, sofern wir solche Schulungen und Weiterbildungen für notwendig erachten und diese anbieten. Bei Umfang, Modus und Terminierung werden wir die Interessen des Zulieferers angemessen berücksichtigen.
- (5) Werden Risiken oder Verletzungen bei unseren Zulieferern festgestellt, sind wir verpflichtet, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang fordern wir unsere Zulieferer auf, in angemessener Weise im Rahmen eines zu erstellenden Konzepts zur Minimierung oder Beendigung mitzuwirken, indem sie einzelfallbasiert und im Hinblick auf das spezifische Risiko sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die uns in die Lage versetzen, das Risiko oder die Verletzung zu prüfen. Betroffene Zulieferer haben, falls wir dies in diesem Zusammenhang für nötig befinden, ggf. auch eine Besichtigung oder Auditierung des Betriebs zu ermöglichen. Die Notwendigkeit wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung

der vom Lieferanten vorgelegten Informationen festgestellt. Wir sind berechtigt, die Prüfung auch durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vorzunehmen. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Sofern schwerwiegende Verletzungen vorliegen und der Zulieferer die Mitarbeit verweigert oder Verbesserungen auch nach wiederholten Versuchen nicht eintreten, haben wir als ultima ratio das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

- (6) Meldungen von Hinweisen auf Verstöße gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Verpflichtungen können über das Meldeportal Ethik-Hotline unter <https://www.bausch-lomb.de/kontaktrechtliches/ethik-hotline/> abgegeben werden.

## **§ 14**

### **Verhaltenskodex**

- (1) Als Konzerngesellschaft der Bausch+Lomb-Gruppe sind wir an deren Verhaltenskodex gebunden. Dieser ist abrufbar unter [Code of Conduct \(investis.com\)](https://www.bausch-lomb.de/kontaktrechtliches/ethik-hotline/).
- (2) Dieser Verhaltenskodex enthält auch Leitlinien, nach denen wir unsere Lieferanten auswählen und die Lieferbeziehungen ausgestalten (vgl. insb. die dortigen Abschnitte 7 und 9). Der Lieferant akzeptiert diese Leitlinien und richtet sein Verhalten danach aus.

## **§ 15 Verwendung unseres Namens; Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Pressemitteilungen oder andere Werbematerialien herausgeben oder Präsentationen in Bezug auf das Bestehen einer Bestellung oder die Bedingungen einer Bestellung machen.
- (2) Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder unsere Namen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Warenzeichen, Handelsaufmachungen, Urheberrechte, Domainnamen oder Logos des Käufers (oder eines unserer verbundenen Unternehmen) veröffentlichen oder verwenden noch uns (oder eines unserer verbundenen Unternehmen) als Kunden identifizieren. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit solche Offenlegungen durch geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften vorgeschrieben sind.

## § 16

### Konfliktmineralien-Regelung

- (1) Unsere Muttergesellschaft, die Bausch + Lomb Corporation, ist ein börsennotiertes Unternehmen, das Berichte bei der SEC gemäß dem Securities Exchange Act von 1934 ("Exchange Act") einreicht und deshalb Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den entsprechenden Vorschriften der SEC gemäß diesem Gesetz einschließlich der anwendbaren Änderungen des Exchange Acts ("Conflict Minerals Rule") unterliegt.
- (2) Nach der „Conflict Minerals Rule“ ist unsere Muttergesellschaft verpflichtet, der SEC öffentlich zugängliche Berichte vorzulegen, in denen (a) angegeben wird, ob Konfliktmineralien, die für die Funktionalität oder die Produktion der Waren der Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich des Käufers, erforderlich sind, aus der Demokratischen Republik Kongo ("DRC") oder einem angrenzenden Land stammen; und (b) falls Konfliktmineralien aus der DRC oder einem angrenzenden Land stammen, ist unsere Muttergesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Quelle der für die Waren verwendeten Konfliktmineralien zu identifizieren.
- (3) Der Lieferant sichert uns zu, dass keine Konfliktmineralien in den uns im Rahmen der Bestellung gelieferten Materialien oder Teilen von Materialien enthalten und/oder für deren Funktionalität oder Produktion notwendig sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die von ihm angeforderten Dokumente, Informationen und sonstigen Nachweise über die Richtigkeit der vorstehenden Zusicherungen und Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er erfährt oder Grund zu der Annahme hat, dass die vorstehenden Zusicherungen und Verpflichtungen in Bezug auf Waren, Teile der Waren oder Materialien, die im Rahmen der Bestellung an uns geliefert wurden oder werden, unrichtig sind.
- (4) Konfliktmineralien im Sinne dieser Klausel und der Konfliktmineralien-Regelung entsprechend dem Dodd-Frank Act sind Kolumbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit, Gold, Wolframit oder deren Derivate (wobei die Derivate derzeit auf Tantal, Zinn und Wolfram beschränkt sind); oder jedes andere Mineral oder dessen Derivate, dessen Abbau und Handel vom Außenministerium der Vereinigten Staaten als konfliktfinanzierend in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land eingestuft sind.
- (5) Darüber hinaus ist die EU-Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821 zu beachten, wonach für EU-Importeure sog. Konfliktmineralien – Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold (3 TG) – weitergehende Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang der Lieferkette

verbindlich sind. Die Verordnung sieht vor, dass europäische Importeure von 3 TG (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold) ein Risikomanagement beim Rohstoffeinkauf in Kraft haben müssen und dieses durch ein 3rd Party Audit geprüft wird.

## **§ 17**

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist 13581 Berlin, Deutschland.
- (2) Die zwischen uns und den Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

Diese Einkaufsbedingungen haben den Stand 15. April 2024.